

RS Vwgh 1991/3/5 88/08/0239

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.03.1991

Index

- 60/04 Arbeitsrecht allgemein
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

- ARG 1984 §9;
- ASVG §49 Abs1;
- EFZG §3;
- FeiertagsruheG 1957 §3 Abs2;
- UrlaubsG 1976 §6;

Rechtssatz

Ist mangels einer im voraus bestimmten Arbeitszeiteinteilung nicht zweifelsfrei, ob Überstunden während der Ausfallszeit zu erbringen gewesen wären, so steht der Anwendung des "Durchschnittsprinzips" nicht die Behauptung im Wege, mangels Ausfalls wären im Beobachtungszeitraum (zumindest) weniger Überstunden geleistet worden, weil dies auf eine - abzulehnende - weitgehend spekulative Einzelfallberechnung hinauslief.

Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn Entgelt Begriff Überstunden Entgelt Begriff Dienstverhinderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988080239.X12

Im RIS seit

22.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>